

*Ordnung zur Sicherung  
guter wissenschaftlicher Praxis und für den  
Umgang mit wissenschaftlichem  
Fehlverhalten*

*an der Universität der Bundeswehr München  
(OSiGWiP)*

*Februar 2017*



**Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis  
und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten  
an der Universität der Bundeswehr München**

vom 1. Februar 2017

Unter Bezugnahme auf die Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und die Verfahrensordnung der Deutschen Forschungsgemeinschaft zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 5 der Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der UniBw M folgende Ordnung:

**Inhaltsübersicht**

	Seite
<b>Präambel</b>	4
<b>Abschnitt 1 Geltungsbereich</b>	
§ 1 Geltungsbereich	4
<b>Abschnitt 2 Gute wissenschaftliche Praxis</b>	
§ 2 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis	4
§ 3 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses	5
§ 4 Autorenschaft	5
§ 5 Sicherung und Aufbewahrung von Daten	6
§ 6 Förderung guter wissenschaftlicher Praxis	6
<b>Abschnitt 3 Wissenschaftliches Fehlverhalten</b>	
§ 7 Wissenschaftliches Fehlverhalten	6
§ 8 Mitverantwortung	7
<b>Abschnitt 4 Ombudsperson, Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens, Verfahren</b>	
§ 9 Ombudsperson	7
§ 10 Aufgaben und Anrufbarkeit der Ombudsperson	8
§ 11 Ombudsverfahren	8
§ 12 Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens	9
§ 13 Aufgaben der Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens	10
§ 14 Förmliches Untersuchungsverfahren	10
§ 15 Abschluss des förmlichen Untersuchungsverfahrens	11
§ 16 Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten	11
<b>Abschnitt 5 Schlussbestimmungen</b>	
§ 17 In-Kraft-Treten	12
Anlage 1: Mögliche Maßnahmen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten	13
Anlage 2: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen	14

## **Präambel**

<sup>1</sup>Die UniBw M verpflichtet sich zur Sicherung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und zu deren Vermittlung an die Studierenden und den wissenschaftlichen Nachwuchs. <sup>2</sup>Wissenschaftliches Arbeiten beruht auf einer Reihe von Grundsätzen, die in allen wissenschaftlichen Fachrichtungen gleichermaßen gelten. <sup>3</sup>Wissenschaftliches Arbeiten ist auf das Streben nach neuen Erkenntnissen und die Verbreitung des Erkannten angelegt. <sup>4</sup>Es steht unter dem Gebot der Ehrlichkeit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gegenüber sich selbst und anderen. <sup>5</sup>Wissenschaftliches Fehlverhalten verstößt gegen diese Gebote. <sup>6</sup>Um ihre Verantwortung in Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung erfüllen zu können, gibt sich die UniBw M diese Ordnung, in der sie die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis formuliert und Vorkehrungen zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten trifft.

## **Abschnitt 1**

### **Geltungsbereich**

#### **§ 1**

### **Geltungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Diese Ordnung gilt für alle Mitglieder der UniBw M sowie alle an der UniBw M in Wissenschaft und Forschung Tätigen inklusive der Studierenden. <sup>2</sup>Auf die genannten Personen findet diese Ordnung auch dann Anwendung, wenn sie nicht mehr an der UniBw M tätig sind, sie aber von einem Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffen sind, der sich auf ihre Tätigkeit an der UniBw M bezieht.

(2) <sup>1</sup>Die Verfahren nach dieser Ordnung ersetzen weder noch hindern sie andere gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelte Verfahren (z.B. akademische Verfahren, ordnungsrechtliche Verfahren, arbeits- oder beamtenrechtliche Verfahren, Zivil- oder Strafverfahren). <sup>2</sup>Über deren Einleitung entscheiden die jeweils zuständigen Stellen oder die Betroffenen.

## **Abschnitt 2**

### **Gute wissenschaftliche Praxis**

#### **§ 2**

### **Regeln guter wissenschaftlicher Praxis**

Zu den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zählen insbesondere die folgenden:

- Lege artis zu arbeiten,

- ethische Standards und gesetzliche Vorschriften (z.B. zum Datenschutz) bei der wissenschaftlichen Tätigkeit einzuhalten, insbesondere bei der Durchführung von Erhebungen und Experimenten,
- Resultate zu dokumentieren,
- Primärdaten zu sichern und aufzuheben (vgl. § 5),
- die Ergebnisse der eigenen wissenschaftlichen Forschung konsequent selbstkritisch zu hinterfragen,
- auf eine nachprüfbar Darstellung von Forschungsergebnissen zu achten,
- die Anmaßung einer wissenschaftlichen Autor- oder Mitautorenschaft zu unterlassen und strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge anderer zu wahren,
- die geistige Urheberschaft anderer zu achten und die Übernahme eines fremden Textes oder fremden Gedankenguts ordnungsgemäß auszuweisen,
- andere in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit nicht zu behindern,
- der Originalität und Qualität als Leistungs- und Bewertungskriterium stets den Vorrang vor dem Kriterium der Quantität zu geben,
- die Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen wahrzunehmen und die vertrauensvolle (wissenschaftliche) Zusammenarbeit zu stärken; die Verantwortung der oder des einzelnen wissenschaftlich Tätigen bleibt unberührt,
- den wissenschaftlichen Nachwuchs angemessen zu betreuen und
- den Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis bekannt zu machen.

### § 3

#### **Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses**

<sup>1</sup>Mit Beginn wissenschaftlichen Arbeitens gilt es, nicht nur technische Fertigkeiten, sondern auch eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten, beim verantwortlichen Umgang mit Ergebnissen und bei der Zusammenarbeit mit anderen Forschenden zu erwerben und zu vermitteln. <sup>2</sup>Studierende und Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler haben einen Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Beratung und Unterstützung durch Betreuende oder Leitungspersonen von Arbeitsbereichen und Arbeitsgruppen. <sup>3</sup>Sie sind ihrerseits zu verantwortungsvoller Arbeit und Kollegialität verpflichtet. <sup>4</sup>Wer einen Arbeitsbereich/eine Arbeitsgruppe leitet, trägt Verantwortung dafür, dass für Studierende, Promovenden und Graduierte eine angemessene Betreuung gesichert ist. <sup>5</sup>Die Strukturierung des Promotionsvorhabens erfolgt im Einklang mit der Promotionscharta der UniBw M.

### § 4

#### **Autorenschaft**

Autorin oder Autor ist, wer einen wesentlichen und eigenständigen Beitrag zu einer wissenschaftlichen Veröffentlichung geleistet hat.

## § 5

### **Sicherung und Aufbewahrung von Daten**

Wesentliche Daten, die als Grundlage für Veröffentlichungen dienen, sind auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre aufzubewahren, wenn nicht spezielle Vorschriften eine andere Aufbewahrungsdauer vorsehen.

## § 6

### **Förderung guter wissenschaftlicher Praxis**

<sup>1</sup>Gute wissenschaftliche Praxis lässt sich nur durch das Zusammenwirken aller Beteiligten verwirklichen. <sup>2</sup>Die UniBw M trägt deshalb dafür Sorge, dass alle Mitglieder der UniBw M und alle an der UniBw M in Wissenschaft und Forschung Tätigen sowie die Studierenden über die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis informiert sind, und trifft die geeigneten Maßnahmen zur Förderung guter wissenschaftlicher Praxis. <sup>3</sup>Die Vermittlung dieser Regeln vor allem an die Studierenden und den wissenschaftlichen Nachwuchs ist insbesondere Aufgabe aller Fakultäten und aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, insbesondere soweit sie Vorgesetzte, Leiterinnen und Leiter von Abteilungen oder Arbeitsgruppen, Projektleiterinnen und Projektleiter oder Betreuerinnen und Betreuer wissenschaftlicher Arbeiten sind. <sup>4</sup>Von den Leiterinnen und Leitern einer Arbeitsgruppe wird wissenschaftlich vorbildliches Verhalten erwartet. <sup>5</sup>Alle in Wissenschaft und Forschung tätigen Personen sorgen eigenverantwortlich für die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis entsprechend ihrer jeweiligen Rolle.

## **Abschnitt 3**

### **Wissenschaftliches Fehlverhalten**

## § 7

### **Wissenschaftliches Fehlverhalten**

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang

1. bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, z.B.
  - a) durch Erfinden oder Verfälschen von Daten und Quellen,
  - b) durch Manipulation von Abbildungen,
  - c) Falschangaben in Bewerbungsschreiben, Förderanträgen oder bei der Beurteilung von wissenschaftlichen Leistungen,
2. geistiges Eigentum in Bezug auf ein von einer oder einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder in Bezug auf von anderen stammende wesentliche wissen-

schaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze verletzt wird, z.B. durch

- a) Plagiate,
- b) Ideendiebstahl,
- c) Anmaßung oder Verweigerung von (Mit-)Autorenschaft,
- d) unbefugte Veröffentlichung,
- e) Verfälschung des Inhalts,

3. sonstwie die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt wird, z.B. durch

- a) erhebliche Diskreditierung durch vorsätzlich falsche Behauptungen in der Sache und/oder gegenüber Personen – der leichtfertige Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, erst recht die Erhebung bewusst unrichtiger Vorwürfe, kann ebenfalls eine Form wissenschaftlichen Fehlverhaltens darstellen – ,
- b) Sabotage, Zerstörung und/oder Manipulation von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen und Stoffe,

4. vorsätzlich Daten (vgl. § 5) beseitigt werden, sofern damit vorsätzlich gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

## **§ 8**

### **Mitverantwortung**

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus einer aktiven Beteiligung am Fehlverhalten anderer und der Duldung von erkannten Fälschungen.

## **Abschnitt 4**

### **Ombudsperson,**

### **Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens,**

### **Verfahren**

## **§ 9**

### **Ombudsperson**

(1) <sup>1</sup>Das Leitungsgremium bestellt unter Berücksichtigung des Vorschlags der Erweiterten Hochschulleitung eine Ombudsperson (Vertrauensperson) und deren Stellvertretung aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren. <sup>2</sup>Diese sind Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner für Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Vorwurf eines erheblichen Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Betreuung des wissenschaftlichen Nach-

wuchses gemäß § 3 Satz 2. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Ombudsperson und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre. <sup>4</sup>Die Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die stellvertretende Ombudsperson wird insbesondere bei Befangenheit oder Verhinderung der Ombudsperson tätig; sie kann auch ohne Angabe von Gründen direkt kontaktiert werden.

(3) Die Funktion der Ombudsperson oder der stellvertretenden Ombudsperson ist unvereinbar mit den Ämtern Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident und Dekanin bzw. Dekan.

(4) Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung sind hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## § 10

### Aufgaben und Anrufbarkeit der Ombudsperson

(1) <sup>1</sup>Die Ombudsperson hat die Aufgabe, bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten den Beteiligten als vertrauliche Ansprechpartnerin bzw. vertraulicher Ansprechpartner beratend zur Seite zu stehen. <sup>2</sup>Sie berät diejenigen Personen, die sie über den Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens einer oder eines Dritten informieren (die bzw. der Informierende). <sup>3</sup>Sie berät auf Wunsch ferner diejenigen Personen, denen ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorgeworfen wird (die oder der Betroffene).

(2) <sup>1</sup>Die Ombudsperson geht Verdachtsfällen und Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der UniBw M nach. <sup>2</sup>Jedermann kann die Ombudsperson oder deren Vertretung anrufen, um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der UniBw M darzulegen. <sup>3</sup>Anonymen Hinweisen wird nicht nachgegangen.

(3) Die Ombudsperson prüft, inwieweit Verdachtsmomente plausibel erscheinen und ein Fehlverhalten begründen können.

(4) <sup>1</sup>Die Ombudsperson ist zur Vertraulichkeit verpflichtet. <sup>2</sup>Der Schutz aller Beteiligten steht im Vordergrund.

(5) Im Falle des Verdachts oder Vorwurfs eines erheblichen Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses gemäß § 3 Satz 2 finden die Absätze 1 bis 4 entsprechend Anwendung.

## § 11

### Ombudsverfahren

(1) <sup>1</sup>Die Ombudsperson ermittelt eine Tatsachengrundlage zur Beurteilung der vorgebrachten Vorwürfe bzw. Verdachtsfälle. <sup>2</sup>Dabei wahrt sie die Vertraulichkeit zum Schutz der Informierenden und der Betroffenen.

(2) <sup>1</sup>Ergibt die Ermittlung gemäß Abs. 1 Satz 1 einen konkreten Verdachtsfall, fordert die Ombudsperson unter sorgfältiger Abwägung der Schutzinteressen von Betroffenen und Informierenden die Betroffene bzw. den Betroffenen auf, zu dem Verdacht Stellung zu nehmen und setzt ihr bzw. ihm dafür eine angemessene Frist. <sup>2</sup>Die Identität der oder des Informierenden ist vertraulich zu behandeln. <sup>3</sup>Eine Offenlegung der Identität gegenüber der oder dem

Betroffenen kann in Ausnahmefällen geboten sein, wenn diese oder dieser sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann. <sup>4</sup>Besteht der begründete Verdacht eines schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens, so dass schwerer Schaden für die UniBw M, deren Mitglieder oder für Dritte zu befürchten ist, informiert die Ombudsperson die Präsidentin bzw. den Präsidenten sowie die Dekanin bzw. den Dekan der betreffenden Fakultät.

(3) <sup>1</sup>Nach Eingang der Stellungnahme der oder des Betroffenen bzw. nach fruchtlosem Verstreichen der Frist nach Absatz 2 Satz 1 trifft die Ombudsperson innerhalb einer angemessenen Frist die Entscheidung darüber, ob das Ombudsverfahren zu beenden ist, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt bzw. sich ein vermeintliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat, oder ob eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zu erfolgen hat. <sup>2</sup>Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und der Betroffenen bzw. dem Betroffenen und der Informierenden bzw. dem Informierenden mitzuteilen. <sup>3</sup>Von der Mitteilung der Gründe an die Informierende bzw. den Informierenden ist abzusehen, wenn dies zum Schutz der Rechte der oder des Betroffenen unabdingbar ist.

(4) <sup>1</sup>Die Ombudsperson bemüht sich zu jeder Zeit, zwischen den Verfahrensbeteiligten zu vermitteln. <sup>2</sup>Führen die Vermittlungsbemühungen zwischen den Verfahrensbeteiligten zu einer einvernehmlichen Beilegung der Vorwürfe, wird das Verfahren eingestellt und durch die Ombudsperson dokumentiert.

(5) <sup>1</sup>Wird das Verfahren nicht nach Abs. 3 Satz 1 1. Alt. oder Abs. 4 eingestellt, erfolgt sodann eine Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren. <sup>2</sup>Zur Eröffnung des förmlichen Untersuchungsverfahrens übermittelt die Ombudsperson die vollständigen Unterlagen mit ihrer Stellungnahme an die Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach § 12 und teilt dies der bzw. dem Betroffenen sowie der bzw. dem Informierenden mit.

(6) <sup>1</sup>Wenn die oder der Informierende mit der Einstellung des Ombudsverfahrens nicht einverstanden ist, hat sie oder er innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache bei der Ombudsperson, die ihre Entscheidung noch einmal zu prüfen hat. <sup>2</sup>Hält die Ombudsperson ihre Entscheidung aufrecht, teilt sie dies der oder dem Informierenden mit und weist sie oder ihn auf die Möglichkeit zur Anrufung der Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens nach § 12 hin.

(7) Im Falle des Verdachts oder Vorwurfs eines erheblichen Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses gemäß § 3 Satz 2 finden die Absätze 1 bis 6 entsprechend Anwendung.

## § 12

### **Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

(1) <sup>1</sup>Das Leitungsgremium bestellt unter Berücksichtigung des Vorschlags der Erweiterten Hochschulleitung eine Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens (Kommission), hinsichtlich der Vertreterin bzw. des Vertreters des wissenschaftlichen Mittelbaus basiert der Vorschlag der Erweiterten Hochschulleitung auf dem Vorschlag des Konvents der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. <sup>2</sup>Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der UniBw M, von denen mindestens ein Mitglied die Befähigung zum Richteramt besitzen muss, sowie aus einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des wissenschaftlichen Mittelbaus. <sup>3</sup>Die Ombudsperson und

ihre Stellvertretung sind beratende Mitglieder der Kommission. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beträgt zwei Jahre. <sup>5</sup>Die Wiederbestellung der Kommissionsmitglieder ist möglich. <sup>6</sup>Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) <sup>1</sup>Die Kommission kann weitere Personen, die auf dem Gebiet des zu beurteilenden Vorwurfs wissenschaftlichen Fehlverhaltens besondere Sachkunde besitzen oder Erfahrung im Umgang mit einschlägigen Verfahren haben, als Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen. <sup>2</sup>Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Studierenden wird hinzugezogen, wenn in dem zu beurteilenden Fall eine Studierende bzw. ein Studierender betroffen ist.

(3) <sup>1</sup>Im Falle der Befangenheit eines Kommissionsmitglieds gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4) § 9 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

### § 13

#### **Aufgaben der Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

(1) <sup>1</sup>Die Kommission prüft Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegenüber den in § 1 Abs. 1 genannten Personen. <sup>2</sup>Sie wird tätig, wenn sie gemäß § 11 Abs. 5 Satz 2 von der Ombudsperson oder deren Stellvertretung um die Einleitung eines förmlichen Untersuchungsverfahrens gebeten wird. <sup>3</sup>Erhält die Kommission in sonstiger Weise über den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens Kenntnis, informiert sie unverzüglich die Ombudsperson und gibt die Angelegenheit zunächst an diese ab.

(2) <sup>1</sup>Alle am Verfahren Beteiligten und alle unterrichteten Personen haben Verschwiegenheit zu wahren. <sup>2</sup>Die Identität der oder des Informierenden ist vertraulich zu behandeln.

(3) Im Falle des Verdachts oder Vorwurfs eines erheblichen Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses gemäß § 3 Satz 2 finden die Absätze 1 und 2 entsprechend Anwendung.

### § 14

#### **Förmliches Untersuchungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Die Kommission informiert die Präsidentin oder den Präsidenten und die Dekanin oder den Dekan der betroffenen Fakultät über die Einleitung eines förmlichen Untersuchungsverfahrens. <sup>2</sup>Die Präsidentin bzw. der Präsident informiert die bzw. den Beauftragten für die Hochschulen der Bundeswehr über die Einleitung eines förmlichen Untersuchungsverfahrens und in der Folge über dessen Abschluss und die ggf. eingeleiteten Maßnahmen.

(2) <sup>1</sup>Die Kommission ermittelt den Sachverhalt und prüft in freier Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. <sup>2</sup>Bei Bedarf kann sie Gutachten und Stellungnahmen einholen sowie zur mündlichen Erörterung einladen. <sup>3</sup>Die Kommission gibt Informierenden Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme und bzw. oder zur mündlichen Anhörung. <sup>4</sup>Werden Personen mündlich angehört, haben sie das Recht auf Hinzuziehung eines Beistandes. <sup>5</sup>Von der Anhörung ist ein Protokoll zu erstellen.

(3) <sup>1</sup>Der oder dem Betroffenen ist durch die Kommission Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>2</sup>Ihr oder ihm sind die belastenden Tatsachen und Beweismittel mitzuteilen. <sup>3</sup>Auf ihren oder seinen Wunsch ist die oder der Betroffene mündlich anzuhören. <sup>4</sup>§ 11 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Im Falle des Verdachts oder Vorwurfs eines erheblichen Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses gemäß § 3 Satz 2 finden die Absätze 1 bis 3 entsprechend Anwendung.

## § 15

### Abschluss des förmlichen Untersuchungsverfahrens

(1) <sup>1</sup>Hält die Kommission den Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens für nicht erwiesen oder widerlegt, stellt sie das Verfahren ein. <sup>2</sup>Sie teilt ihre Entscheidung schriftlich und unter Angabe der wesentlichen Gründe, die zu der Einstellung des Verfahrens geführt haben, sowohl der oder dem Betroffenen als auch der oder dem Informierenden sowie der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der Dekanin bzw. dem Dekan der betroffenen Fakultät mit. <sup>3</sup>§ 11 Absatz 3 Satz 3 findet entsprechend Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Hält die Kommission den Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens für erwiesen, legt sie der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der Dekanin bzw. dem Dekan der betroffenen Fakultät einen schriftlichen Bericht vor. <sup>2</sup>Der Bericht enthält das begründete Untersuchungsergebnis der Kommission. <sup>3</sup>Die Kommission spricht ferner eine begründete Empfehlung für das weitere Vorgehen auch im Hinblick auf die Wahrung der Rechte Dritter aus. <sup>4</sup>Sie teilt das Ergebnis ihrer Untersuchung der bzw. dem Betroffenen unverzüglich und mit schriftlicher Begründung mit. <sup>5</sup>Zudem unterrichtet sie die Informierende oder den Informierenden über das Ergebnis, soweit der Schutz der Rechte der oder des Betroffenen nicht entgegensteht. <sup>6</sup>Stellt die Kommission fest, dass der Vorwurf des wissenschaftlichen Fehlverhaltens die Nichtigkeit oder den Entzug eines akademischen Grades, die Einstellung des Habilitationsverfahrens oder den Entzug der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis zur Folge haben kann, informiert sie die Betroffene oder den Betroffenen unverzüglich darüber, dass die für sie oder ihn zuständige Fakultät darüber abschließend entscheidet.

(3) Eine Beschwerde gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht zulässig.

(4) Im Falle des Verdachts oder Vorwurfs eines erheblichen Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses gemäß § 3 Satz 2 finden die Absätze 1 bis 3 entsprechend Anwendung.

## § 16

### Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

(1) <sup>1</sup>Die Präsidentin bzw. der Präsident legt den Bericht der Kommission dem Leitungsgremium vor. <sup>2</sup>Im Falle von § 15 Abs. 2 beschließt das Leitungsgremium über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen und leitet diese gegebenenfalls ein. <sup>3</sup>Beispielhaft aufgezählte Maßnahmen finden sich in der Anlage.

(2) <sup>1</sup>Die zuständige Fakultät prüft das Erfordernis akademischer Konsequenzen nach § 15 Abs. 2 Satz 6 und leitet gegebenenfalls das entsprechende Verfahren ein. <sup>2</sup>Die Fakultät stimmt sich mit der Kommission ab, ob dieses Verfahren ruhen soll, bis die Kommission ihr förmliches Untersuchungsverfahren abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Die Fakultät ist weder an die Entscheidung noch an die Empfehlung aus dem Bericht der Kommission gebunden.

(3) Wenn es zum Schutz der Rechte Dritter oder wegen eines berechtigten öffentlichen Interesses im Einzelfall veranlasst erscheint, kann das Leitungsgremium in Zusammenarbeit mit der betroffenen Fakultät prüfen, ob einzelne Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften oder Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen, Wissenschaftsorganisationen, Landesorganisationen, die Fachöffentlichkeit und die Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.

(4) Die Ombudsperson berät diejenigen Personen, insbesondere die Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler sowie die Studierenden, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

(5) Auf einen erheblichen Verstoß gegen die Verpflichtung zur Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses gemäß § 3 Satz 2 finden die Absätze 1 bis 4 entsprechend Anwendung.

## **Abschnitt 5**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 17**

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 8. August 2016, der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben Az VII.6-H6113.0/2/2 vom 29. November 2016 und der Erklärung des Einvernehmens des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben BMVg PI5 - Az 38-01-00 vom 5. Dezember 2016.

Neubiberg, den 1. Februar 2017

Universität der Bundeswehr München  
Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss  
Präsidentin

Die Satzung wurde am 1. Februar 2017 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 8. Februar 2017 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 8. Februar 2017.

## Anlage 1: Mögliche Maßnahmen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Da jeder Fall v.a. nach Art und Schwere des wissenschaftlichen Fehlverhaltens anders gelagert ist, können hier entsprechende Maßnahmen nur beispielhaft aufgeführt werden.

Nach § 16 Abs. 1 kommen in Betracht:

1. Arbeitsrechtliche Konsequenzen, wie insbesondere:
  - Abmahnung,
  - außerordentliche Kündigung (einschließlich Verdachtskündigung),
  - ordentliche Kündigung und
  - Vertragsauflösung;
  
2. Beamtenrechtliche Konsequenzen, wie insbesondere Disziplinarmaßnahmen;
  
3. Zivilrechtliche Konsequenzen, wie insbesondere:
  - Erteilung eines Hausverbots,
  - Herausgabeansprüche gegen die Betroffenen, wie etwa im Hinblick auf entwendetes wissenschaftliches Material,
  - Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht,
  - Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen) und
  - Schadensersatzansprüche der UniBw M oder von Dritten bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen;
  
4. Strafrechtliche Konsequenzen, z.B. bei:
  - Urheberrechtsverletzung,
  - Urkundenfälschung (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen),
  - Sachbeschädigung (einschließlich Datenveränderung),
  - Eigentums- und Vermögensdelikten (wie im Falle von Entwendungen, Erschleichung von Fördermitteln oder Veruntreuung),
  - Verletzungen des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereichs (wie etwa durch Ausspähen von Daten oder Verwertung fremder Geheimnisse) und
  - Lebens- oder Körperverletzung (wie etwa von Probandinnen und Probanden und infolge von falschen Daten).

**Anlage 2: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen**

Abs.	Absatz
Alt.	Alternative
Art.	Artikel
Az	Aktenzeichen
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
bzw.	beziehungsweise
Dr.	Doktor
ggf.	gegebenenfalls
OSiGWIP	Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Universität der Bundeswehr München
UniBw M	Universität der Bundeswehr München
Univ.-Prof.	Universitätsprofessor, Universitätsprofessorin
v.a.	vor allem
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel